

**Bebauungsplan „Südlich der Kitzener Straße“
Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Deckblatt vom 26.10.1998 für den Textteil:**

2.9 Stellung der Gebäude, Dachform, Dachneigung

(§ 9 Abs. 1 Zi. 2 BauGB)

Die Hauptfirstrichtung ist angegeben.

Nebenfirstrichtungen sind zulässig, wenn diese der Hauptfirstrichtung untergeordnet sind.

Dachform und Dachneigung: Siehe Einschriebe im Lageplan.

Untergeordnete Bauteile sind als Flachdach zulässig, sofern sie begrünt werden.

Garagen, Carports und Stellplätze sind in den nichtüberbaubaren Flächen zulässig.

(Festlegung zum Stauraum siehe P. 3.5.).

3.5 Garagen/Carports


(§74 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 2, Nr. 5 LBO)

Für oberirdische Garagen sind Sattel- bzw. Walmdächer mit einer Dachneigung von 15-25° zulässig. **Flachdächer sind zulässig, sofern diese begrünt werden.**

Der Abstand (Stauraum) zur öffentlichen Verkehrsfläche muß bei Garagen mind. 5 m betragen.

Die Garagenzeile bzw. Carportzeile an der Wohnstraße "A" benötigt keinen Stauraum.

Ottenbach, 26.10.1998


Frick
Bürgermeister



Bebauungsplan "Südlich der Kitzener Straße"
1. Änderung gemäß § 13 BauGB

Ausfertigung

Der zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplans (Deckblatt vom 26.10.1998) und die textlichen Festsetzungen (Deckblatt vom 26.10.1998) stimmen mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderats der Gemeinde Ottenbach vom 04.02.1999 überein.

Ottenbach, 05.02.1999


Frick
Bürgermeister

